

**Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum  
konsekutiven Masterstudiengang „Digital Reality“  
an der der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**vom 16. November 2017**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. November 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Departmentsrat Medientechnik der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 25. Oktober 2017 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung HAW i. V. m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 8. November 2017 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum konsekutiven Masterstudiengang „Digital Reality“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum Masterstudiengang „Digital Reality“.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2, die Auswahl nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung. Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAWAZO).

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Digital Reality“ ist

- a) der erfolgreiche Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge Media Systems oder Medientechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
- b) oder der erfolgreiche Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge des Departments Informatik oder des Departments Informations- und Elektrotechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
- c) oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechssemestrigen (180 Leistungspunkte) Bachelor- oder Diplomstudiengangs mit einem starken Bezug zur "Informatik" oder "Medieninformatik". Der Informatikanteil soll nachgewiesen werden durch Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten, die Themen der Informatik behandeln und Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus mindestens einem der Themengebiete Signalübertragung, Nachrichtentechnik, Signalverarbeitung oder Informatik. Bei weniger als 50 Leistungspunkten zu den genannten Themen kann der fehlende Informatikanteil durch eine Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der Medientechnik/Medieninformatik, das überwiegend mit Methoden der Informatik bearbeitet wurde, nachgewiesen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung zum Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen. Die Note wird auf der Grundlage aller bisher erbrachten Prüfungen nach dem arithmetischen Mittel berechnet. Die Zulassung wird in

diesem Fall unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss mit deutscher Unterrichtssprache an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus Deutschkenntnisse der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

(4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 3 und 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 3 Auswahlkriterien**

(1) Die Eignung wird grundsätzlich mit der Abschlussnote gemäß § 2 Absatz 1 bzw. der Note gemäß § 2 Absatz 2 nachgewiesen. Näheres regelt § 4 Absatz 2.

(2) Neben der Note nach Absatz 1 erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, sowie einer Darstellung der einschlägigen Programmiererfahrungen in beruflichen oder anderen fachbezogenen Bereichen, nachzuweisen durch Arbeitszeugnisse oder andere einschlägige Dokumente,
- b) eine Arbeitsprobe zu einer gestellten Programmier-Aufgabe, aus der die Fähigkeit zu methodenorientiertem Arbeiten in der Informatik und die Eignung für den Masterstudiengang hervorgehen. Die Aufgabe wird einen Monat vor Bewerbungsbeginn auf der Internetseite des Departments Medientechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg unter "Master Digital Reality" bekanntgegeben. Die Eignung wird nachgewiesen durch die vollständige oder partielle Lösung der Aufgabe, sowie durch die Struktur und die Lesbarkeit des Quelltextes. Zu einer positiven Bewertung führt zunächst der Korrektheitsgrad der Lösung. Weiter werden eine gute Struktur und ein angemessen dokumentierter Quelltext positiv bewertet.

(3) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

### **§ 4 Bildung der Rangliste für die Zulassung**

(1) Die Auswahlkommission stellt aufgrund der eingereichten Nachweise und Unterlagen gemäß § 3 eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf. Der Grad der Eignung ergibt sich aus dem nachfolgend in § 4 Absatz 2 dargestellten Berechnungsverfahren der Note für die Rangfolge. Die Bewerberin oder der Bewerber steigt in der Rangliste auf, je niedriger seine berechnete Note für die Rangfolge ist.

(2) Die Note für die Rangfolge wird wie folgt ermittelt:

- a) Grundlage bildet die Note des grundständigen Studiengangs gemäß § 2 Absatz 1 oder 2,

- b) mögliche Verbesserung dieser Note um 0,1 bis 0,4 Punkte bei Nachweis einschlägiger Arbeits- oder Berufserfahrung mit entsprechender einschlägiger Programmiererfahrung gemäß § 3 Absatz 2 a),
- c) mögliche Verbesserung dieser Note um 0,1 bis 0,4 Punkte für die Bearbeitung der Programmier-Aufgabe gemäß § 3 Abs. 2 b).

## **§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang „Digital Reality“ beginnt jeweils zum Sommersemester.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- bzw. Diplomstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) der Lebenslauf,
- c) die Nachweise nach § 3 Abs. 2,

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurück gesendet.

## **§ 6 Auswahlkommission**

(1) Der Auswahlkommission gehören drei Professorinnen oder Professoren des in § 1 genannten Studiengangs an, des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- oder studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Festlegung und Veröffentlichung der Programmier-Aufgabe nach § 3 Abs. 2 b),
- b) Feststellung Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1
- c) Festlegung der Rangliste nach § 4.

(3) Über die Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren sind insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

Bewerberinnen und Bewerber, die in ein höheres Fachsemester zugelassen werden möchten, müssen die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen und können entsprechend der Einstufungsbescheinigung vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2018.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 16. November 2017**